







1. Sämtliche erhaltene Kranken-Unterstützungen werden zusammengerechnet. Mitglieder, die bereits 18, 26 oder 52 Wochen lang Unterstützung bezogen haben, können erst wieder nach weiterer 26-, 52- oder 104 wöchentlicher Beitragszahlung auf neue diese Unterstützungsstufe beziehen.

2. Ein zu Invaliden-Unterstützung schon berechtigtes Mitglied, das durch dauernde Krankheit oder Unglücksfall invalide wird (die staatliche Invalidenunterstützung erhält usw.) wird von diesem Zeitpunkt ab für die fernere Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit mit Genehmigung des Hauptvorstandes, als invalid betrachtet und demgemäß unterstützt (§ 30 Abs. 1).

3. Mit Kranken-Unterstützung ausgesteuerte Mitglieder, die noch nicht zur Invaliden-Unterstützung bezugsberechtigt sind, haben bis zu wiedererlangter Arbeitsfähigkeit keinen Beitrag zu zahlen (§ 29). Nachiedereingetretener Arbeitsfähigkeit, die durch ein ärztliches Zeugnis konstatiert werden muß, tritt das Mitglied wieder in seine vollen Pflichten ein und wird bei einer wieder eintretenden Erkrankung wie ein neu eingetretenes Mitglied betrachtet (s. § 20, Abs. 1).

## § 25.

1. Auf Reisen im Inland befindliche und erkrankte Mitglieder haben sich bei der nächstliegenden Mitgliedschaft oder beim Hauptvorstande krank zu melden (§ 21, Abs. 3 und 4). Der Krankenschein ist nach Ablauf der ersten Woche oder bei Beendigung der Krankheit mit der Unterschrift des behandelnden Arztes oder der Krankenhausverwaltung zur Auszahlung der Unterstützung zurückzusenden.

2. Haupt- und Mitgliedschaftsvorstand sind berechtigt, in zweifelhaften Fällen die Annahme des ärztlichen Zeugnisses von einer vorherigen amtlichen Verlaubigung abhängig zu machen.

## § 26.

1. Haupt- und Mitgliedschaftsvorstand sind jederzeit berechtigt, den Zustand des Erkrankten durch einen von ihnen bestellten Arzt auf Kosten des Verbandes prüfen zu lassen. — Die Erkrankten haben sich der Kranken-Kontrollordnung zu fügen.

2. Unterstützung steht nur Mitgliedern in Person zu. Krankenhäuser, Heilanstalten und dritte Personen haben darauf keinerlei Anspruch. Nur der Kranke oder Familienangehörige, für deren Unterhalt er bisher sorgte, können die Unterstützung erheben. In besonderen Fällen ist es gestattet, dem Kranken während seines Aufenthaltes in der Heilstätte die Unterstützung persönlich zu zahlen.

## Invaliden-Unterstützung.

## § 27.

1. Unter Invalidität wird die Unfähigkeit zur Arbeit in den im § 2, Abs. 1 genannten Berufsarten verstanden, gleichviel ob Altersschwäche, Unglücksfall oder Krankheit die Ursache war.

2. Zur Bestellung der Invalidität ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich, das vom Ortsvorstand bestätigt werden muß.

3. In zweifelhaften Fällen ist der Vorstand berechtigt, ein Zeugnis des Arztes (Physikus) oder Spezialarztes zu verlangen. Die Kosten trägt der Verband.

## § 28.

1. Invaliden-Unterstützung kann gewährt werden:

- nach zehnjähriger Beitragszahlung, wenn der Eintritt bis zum 30. Lebensjahre erfolgte;
- nach fünfzehnjähriger Beitragszahlung, wenn der Eintritt zwischen dem 30. und 40. Lebensjahre erfolgte;
- nach zwanzigjähriger Beitragszahlung, wenn der Eintritt nach dem 40. Lebensjahre erfolgte.

2. Für Mitglieder, die bis zum 1. Mai 1905 beitraten oder die beim Anschluß anderer Verbände auf Grund diesbezüglicher Vereinbarungen übernommen wurden, gilt die zehnjährige Karenzzeit.

3. Gesuche um Gewährung von Invaliden-Unterstützung sind in allen Fällen von den Antragstellern nebst dem ärztlichen Zeugnis an den Ortsvorstand einzureichen. Dieser hat die Angelegenheit in einer Sitzung zu prüfen und alsdann sämtliche Belege nebst Mitgliedsbüchern, unter Mitteilung seiner Stellungnahme dem Hauptvorstande zur Beschlußfassung einzusenden. Ohne Bewilligung und Anweisung des Hauptvorstandes darf keine Invaliden-Unterstützung ausbezahlt werden.

4. Die Invaliden-Unterstützung beträgt wöchentlich 7  $\mathcal{M}$  und kann allwöchentlich oder für mehrere Kalenderwochen zusammen bezogen werden. Zahlung für einzelne Tage, außer Sonntage, mit 1  $\mathcal{M}$  20  $\mathcal{S}$  zu berechnen, ist nur statthaft bei Eintritt und Ende der Invalidität inmitten einer Kalenderwoche.

## § 29.

1. Wird ein Mitglied vor zurückgelegter Wartezeit invalide, so kann es, wenn mindestens Zweidrittel der für ihn in Betracht kommenden Karenzzeit für Invalidenunterstützung (§ 28 Abs. 1) zurückgelegt sind, den Beitrag für Sterbegeld, Invaliden- und Witwen-Unterstützung (wöchentlich 40  $\mathcal{S}$ ) weiter zahlen oder ganz aus dem Verband austreten. Im letzteren Falle werden mit Zustimmung des Hauptvorstandes Dreiviertel der für Invaliden- und Witwen-

Unterstützung eingezahlten Beiträge zurückerstattet, womit alle weiteren Ansprüche an den Verband erloschen sind.

2. Im Sterbefalle eines Mitgliedes findet eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge an die Erben nicht statt.

## § 30.

1. Erkrankte Mitglieder, die keine Kranken-Unterstützung mehr erhalten (§ 24 Abs. 2) und ihre Karenzzeiten für die Invaliden-Unterstützung erfüllt haben, werden für die fernere Dauer der Arbeitsunfähigkeit, worüber von Zeit zu Zeit ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist, mit Zustimmung des Hauptvorstandes als invalid betrachtet und demgemäß unterstützt.

2. Ist das Fortbestehen der Invalidität zweifelhaft oder die Arbeitsfähigkeit zu erwarten, so ist der Betreffende verpflichtet, sich auf Verlangen des Orts- oder Hauptvorstandes auf seinen Gesundheitszustand vom Vertrauens- oder Spezialarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten trägt die Verbandskasse.

3. Falls ein Invalide wieder arbeitsfähig ist, hört der Bezug der Invaliden-Unterstützung auf und der Betreffende tritt wieder in die Reihe der den vollen Beitrag zahlenden Mitglieder ein.

## § 31.

Sobald ein Unterstützung beziehender Invalide sich durch eigene Beschäftigung oder die seiner Frau einen Verdienst von wöchentlich 25  $\mathcal{M}$  erwirbt, oder für sich oder seine Frau ein Einkommen hat, das dem Einkommen vor der Invalidität gleichkommt, hört der Anspruch auf Invaliden-Unterstützung auf. Den ferneren Anspruch auf diese kann sich der Betreffende, wenn er vom Arzte weiter als Invalide anerkannt wird, durch Fortzahlung eines Beitrages von wöchentlich 40  $\mathcal{S}$  (§ 29, Abs. 1) oder falls er als arbeitsfähig erklärt wird, durch Fortzahlen des vollen Beitrages (§ 30, Abs. 3) sichern. Die Entscheidung hierüber hat der Hauptvorstand, nachdem ihm der Ortsvorstand seine Stellungnahme unterbreitet hat.

## § 32.

1. Jeder Invalide kann seinen Aufenthalt in Deutschland beliebig wählen. Bei einem Aufenthaltswechsel hat er sich von der Stelle, die ihm bisher die Unterstützung auszahlte, eine Anweisung für die nächste Auszahlstelle ausfertigen zu lassen und zugleich den Hauptvorstand von diesem Wechsel in Kenntnis zu setzen. Die Wahl eines Aufenthaltsortes außerhalb Deutschlands muß dem Hauptvorstand gemeldet werden.

2. Tritt bei einem in das Ausland abgereisten Mitgliede Invalidität ein, so kann ihm, wenn der Beitrag nach § 10 Abs. 11 weitergezahlt wurde, durch den Hauptvorstand die Invalidenunterstützung gezahlt und auf seine Kosten zugeschickt werden. Durch das zur Erlangung der Invalidenunterstützung vorher einzureichende ärztliche Zeugnis muß die Invalidität konstatiert und die Unterschrift des Arztes durch das Konsulat beglaubigt sein.

## Witwen-Unterstützung.

## § 33.

1. Im Todesfall eines zu Invaliden-Unterstützung berechtigten Mitgliedes, — s. § 28 Abs. 1 — (auch Invaliden) kann die hinterbleibende Witwe eine wöchentliche Unterstützung von 3,50  $\mathcal{M}$  erhalten. Die Unterstützung beginnt mit dem auf den Tod des Mitgliedes folgenden Tage und endet mit dem Todestage der Witwe, oder am Tage ihrer Wiederverheiratung resp. Abfindung.

2. Die Unterstützung kann nach Belieben allwöchentlich, oder für mehrere Wochen zusammen bezogen werden. Zahlung für einzelne Tage, außer Sonntage, mit 60  $\mathcal{S}$ , ist nur statthaft bei Beginn und Ende der Unterstützung inmitten einer Kalenderwoche.

3. Als Witwe ist in erster Linie die hinterlassene legitime Ehefrau anzusehen. Ist das Mitglied geschieden, so ist es berechtigt, schriftlich dem Vorstand davon Anzeige zu machen und kann die derart bezeichnete Lebensgefährtin nach zwei Jahren vom Zeitpunkt der Willenserklärung an gerechnet, als Unterstützungsempfängerin an Stelle der legitimen Ehefrau anerkannt werden.

4. Der Anspruch auf Witwenunterstützung erlischt, wenn die eheliche Gemeinschaft vorher aufgegeben war.

## § 34.

Jede zur Unterstützung berechtigte Witwe kann auf ihren Antrag hin, auf Beschluß des Hauptvorstandes, zur vollständigen Abfindung den Betrag bis zu 500  $\mathcal{M}$  erhalten. Mit Bezug dieser Summe ist jeder weitere Anspruch auf Unterstützung erloschen.

## § 35.

1. Jeder Antrag auf Witwen-Unterstützung ist unter genauer Schilderung der Verhältnisse sofort dem Hauptvorstand zu berichten und dabei das Mitgliedsbuch des Verstorbenen mitzusenden und die Personalien der Witwe (Namen, Geburts- und Heiratsjahr) mitzutheilen. Witwen-Unterstützung darf erst auf Anweisung des Hauptvorstandes ausbezahlt werden. Falls eine Witwe stirbt, ist dies sofort dem Hauptvorstand zu melden.

2. Bezüglich der Gewährung von Witwen-Unterstützung finden auch hier die §§ 32 Abs. 1, 30 und 56 Anwendung.



Terminung, sowie Bekanntgabe der Tagesordnung muß mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn es so viel Mitgliedschaften beantragen, daß dabei der dritte Teil der Gesamtmitglieder in Betracht kommt.

8. Die Mitglieder des Hauptvorstandes und des Zentral-Ausschusses sind, mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden und des Hauptkassierers, zu Abgeordneten wählbar. Der Hauptvorsitzende, der Hauptkassierer, die Sekretäre, der Vorsitzende des Zentral-Ausschusses, die angestellten Gauvertreter und der Redakteur sind verpflichtet, auf der Generalversammlung anwesend zu sein und beziehen dieselben Tagelöhner wie die Abgeordneten.

9. Alle Funktionäre des Verbandes haben in ihren eigenen Angelegenheiten nur beratende Stimme.

10. Beschwerdebefähigte Mitgliedschaften oder Mitglieder haben das Recht, sich auf eigene Kosten auf der Generalversammlung vertreten zu lassen.

### Haupt-Vorstand.

#### § 42.

1. Die Leitung und Vertretung des Verbandes liegt dem Hauptvorstande ob. Er besteht aus 11 Personen, und zwar aus dem von der Generalversammlung gewählten Hauptvorsitzenden, dem Hauptkassierer, zwei Sekretären und den am Sitz des Verbandes noch hinzugewählten Beisitzern. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß möglichst jeder im Verbands vorkommende Beruf im Hauptvorstand vertreten ist. Seine Amtsdauer währt bis zur nächsten Generalversammlung.

2. Vorstandsmitglieder der Mitgliedschaft dürfen nicht zugleich Mitglieder des Hauptvorstandes sein.

3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen. Sollte das Amt eines geschäftsführenden Angestellten während einer Verwaltungsperiode frei werden, so hat der Hauptvorstand gemeinschaftlich mit dem Zentralausschuß zu entscheiden, in welcher Weise die Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung fortzuführen sind.

4. Der Hauptvorstand vertritt den Verband nach innen und außen, namentlich Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber.

5. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Mitglieder und andere Personen mit der außerordentlichen Kontrolle einer Mitgliedschaft zu beauftragen. Dem dazu Beauftragten sind sämtliche Bücher, Belege und vorhandenen Bestände auszubändigen.

6. Die Zeichnung für den Verband und Vertretung vor Gericht geschieht durch den Hauptvorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

7. Alle Beschlüsse des Hauptvorstandes, die sich nicht aus den Statuten ergeben, sind dem Zentral-Ausschuß zu unterbreiten.

8. Sämtliche vom Hauptvorstand statutgemäß getroffenen Anordnungen und Beschlüsse erhalten durch die Bekanntmachungen im Verbandsorgan für die Mitglieder bindende Kraft.

### Zentral-Ausschuß.

#### § 43.

1. Die Mitgliedschaft des von der Generalversammlung bestimmten Ortes hat in einer allgemeinen Mitgliederversammlung den aus neun Mitgliedern bestehenden Zentral-Ausschuß zu wählen. Die Vorstandsmitglieder dieser Mitgliedschaften dürfen nicht Mitglieder des Zentral-Ausschusses sein.

2. Der Zentral-Ausschuß hat einen Vorsitzenden und einen Schriftführer aus seiner Mitte zu wählen. Beim Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes hat die Mitgliedschaft eine Ersatzwahl vorzunehmen.

3. Der Zentral-Ausschuß hat die vom Hauptvorstand eingesandten Beschlüsse zu prüfen und zu bekräftigen, er hat Beschwerden der Mitglieder, Mitgliedschafts-Vorstände und der Hauptkassen-Revisionen gegen den Hauptvorstand entgegen zu nehmen und nach vorausgegangener Verhandlung mit diesem zu erledigen.

4. Der Zentral-Ausschuß und der Hauptvorstand haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittel-Mehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes und des Zentral-Ausschusses vom Amte zu suspendieren, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten desselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft.

### Zentral-Kommissionen.

#### § 44.

1. Am Sitze des Hauptvorstandes können Zentral-Kommissionen für die im Verband vertretenen Berufe gebildet werden. Diese Kommissionen setzen sich zusammen aus den Branchenvertretern des Hauptvorstandes und Mitgliedern der Ortsverwaltungen. Ein Mitglied des Hauptvorstandes soll möglichst Vorsitzender der Zentralkommission sein.

2. Der Zweck dieser Kommissionen ist: Entgegennahme besonderer Wünsche, Förderung der Agitation und Organisation, sowie Pflege besonderer Fachinteressen.

### Agitations-Kommissionen.

#### § 45.

1. Der Verband wird vom Hauptvorstand und dem Zentral-Ausschuß unter möglicher Berücksichtigung etwaiger Vorschläge der Verwaltungen in Agitationsbezirke eingeteilt. An ihrer Spitze steht eine Agitationskommission von mindestens drei Mitgliedern, die in der Regel von einem Bezirkstage gewählt wird.

2. Zur Tätigkeit dieser Kommission gehört die Vertretung der mündlichen und schriftlichen Agitation, sowie die Förderung aller Verbandsaufgaben im Bezirk.

### Mitgliedschaften.

#### § 46.

1. Sobald mindestens acht Mitglieder an einem Orte wohnen, können sie eine Mitgliedschaft bilden; in diesem Falle haben sie einen Vorstand und mindestens zwei Revisoren zu wählen. Jede Mitgliedschaft verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Statuten.

2. In größeren Orten sind Branchenfilialen als selbständige Mitgliedschaften zulässig, doch sind hierzu von der allein in Betracht kommenden Branche mindestens 50 Mitglieder notwendig. Die Filialvorstände haben möglichst allmonatlich eine gemeinschaftliche Sitzung und in jedem Vierteljahr eine gemeinschaftliche Versammlung aller Filialen abzuhalten.

3. Zur Pflege besonderer Branchenfragen können auch Sektionen gebildet werden, die aber in ihren Handlungen den Beschlüssen des Ortsvorstandes und der allgemeinen Mitgliederversammlung unterstehen. Kassen- und Verwaltungsgeschäfte liegen nur den selbständigen Mitgliedschaften ob.

### Revisoren.

#### § 47.

1. Die Mitgliedschaft am Sitz des Verbandes hat in einer allgemeinen Mitgliederversammlung drei Hauptkassen-Revisoren und einen Erbkassierer zu wählen. Diesen liegt die gewissenhafte Revision der Hauptkassen und Prüfung aller dazu gehörigen Bücher und Belege ob. Mitglieder des örtlichen Vorstandes sowie örtliche Kassenrevisoren sind zu Hauptkassen-Revisoren nicht wählbar. — Die Hauptkassen-Revisoren erhalten eine von der Generalversammlung zu bestimmende Entschädigung.

2. Die von der Mitgliedschaft gewählten örtlichen Kassen-Revisoren haben die ihnen durch das Handbuch zum Statut auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

### Wahlen und Abstimmungen.

#### § 48.

1. Mit einfacher Mehrheit werden durch die Mitgliedschaften gewählt:

- a) die Abgeordneten zur Generalversammlung;
- b) die Mitglieder des Haupt- und Mitgliedschafts-Vorstandes, die Hauptkassen- und Mitgliedschafts-Revisoren, die Mitglieder des Zentral-Ausschusses und alle sonstigen Funktionäre.

2. In allen Fällen muß bei Wahlen, wenn sich Stimmengleichheit herausstellt, eine Neuwahl vorgenommen werden. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. — Stimmengleichheit bei zu lassenden Beschlüssen gilt als Ablehnung.

3. Proteste gegen eine Wahl sind innerhalb zwei Wochen, vom Wahltag an gerechnet, beim Hauptvorstand einzureichen.

### Urabstimmung.

#### § 49.

1. Die Urabstimmung hat einzutreten:

- a) auf Beschluß einer Generalversammlung;
- b) falls der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Zentral-Ausschuß eine solche für notwendig hält;
- c) wenn der fünfte Teil der Mitglieder eine solche verlangt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 57, Abs. 1.

2. Bei allen Urabstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Für die Urabstimmung hat der Hauptvorstand eine Frist von mindestens 6 Wochen festzusetzen. Das Resultat der Urabstimmung ist, von den Revisoren beglaubigt, dem Hauptvorstand einzuliefern.

4. Die Urabstimmung hat in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung durch Stimmzettel zu erfolgen.

5. Ein Antrag auf Urabstimmung, der mehrere, in sich verschiedene Punkte enthält, kann nicht mit dem Gesamtergebnisse als ein Antrag zur Abstimmung gebracht werden. Der Hauptvorstand hat für jeden besonderen Teil getrennte Abstimmung zu veranlassen.

### Arbeitsnachweis.

#### § 50.

Alle Mitgliedschaften haben möglichst Arbeitsnachweise einzurichten. Die Arbeitsvermittlung ist unentgeltlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen den Arbeitsnachweis betreffenden Anordnungen des Ortsvorstandes Folge zu leisten, anderenfalls tritt Verlust der Arbeitslosenunterstützung oder Ausschluß ein.

### Herbergswesen.

#### § 51.

Pflicht der Vorstände ist es, in den Mitgliedschaften für ein gutes Herbergswesen und Verkehrslokal zu sorgen und dieses im Adressen-Verzeichnis bekannt zu geben.

### Veröffentlichungen.

#### § 52.

Die Veröffentlichungen werden vom Hauptvorstand geleitet und mindestens alle zwei Jahre ausgenommen.

### Verbandsorgan.

#### § 53.

Das Verbandsorgan, „Graphische Presse“, in dem alle Bekanntmachungen erfolgen, wird den Mitgliedern unentgeltlich geliefert.



